

20. Wahlperiode

Rechtsausschuss



31. Mai 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

– Drucksache 20/11367 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandssehen	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandssehen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 1305	„§ 1305
Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen	Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen
(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:	(1) Auf eine im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:
1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben, und	2. u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. <i>In</i> den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 <i>gilt</i> § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>	<p>Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. Hinsichtlich der Haftungsrangfolgen gelten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 die §§ 1608 sowie 1609 und im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>
<p>(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind vom Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses befreit. Nach der erneuten Eheschließung ist für Rechtsfolgen der Ehe der Tag der unwirksamen Eheschließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder</p>	
<p>2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.</p>	
<p>(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 aufgrund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten Ehe tritt nicht ein, wenn</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder	
2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Ehe auch aus anderem Grund unwirksam ist.“	(4) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 2
	Änderung des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Ge- setzbuche
	Dem Artikel 229 des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbe- zeichnung] angefügt:
	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Ver- kündung freie Zählbezeichnung]
	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Aus- landsehen
	Auf vor dem 1. Juli 2024 erfolgte Ver- fügungen eines nicht wirksam Verheira- teten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände und auf Verpflichtungen zu solchen Verfü- gungen finden im Fall der Heilung der Ehe nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerli- chen Gesetzbuchs die §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine An- wendung.“

<p>Geszentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP</p>	<p>Beschlüsse des 6. Ausschusses</p>
	<p>Artikel 3</p>
	<p>Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>
	<p>Artikel 229 § ... [einsetzen: die nach Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts einzusetzende Zählbezeichnung] des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Internationalen Namensrechts“ angefügt.</p>
	<p>2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden oder“.</p>

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 4
Änderungen des Personenstandsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.	
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:	
„§ 12a	
Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	
§ 12 Absatz 1 und 2 gelten für die Anmeldung einer erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist. § 12 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“	

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<p><i>Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:</i></p>	<p>Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Dem Wortlaut des § 98 Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:</p>
<p>„Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>2. § 231 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„3. die Ansprüche nach</p>
	<p>a) § 1305 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder</p>
	<p>b) § 1615I oder § 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.</p>

Geszentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. In § 233 Satz 1 wird die Angabe „§ 232 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder § 232 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
Artikel 4	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/11367 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um den Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen zu verbessern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Der nicht wirksam verheiratete Unterhaltsberechtigte wird in der Rangfolge einem Ehegatten gleichgestellt.
- Die Unterhaltsansprüche zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person werden als Unterhaltssachen, die der Zuständigkeit des Familiengerichts unterfallen, festgelegt.
- In einer Überleitungsvorschrift wird geregelt, dass die §§ 1365 und 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf vor dem 1. Juli 2024 erfolgte Verfügungen eines nicht wirksam Verheirateten über sein Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände keine Anwendung finden, wenn die Ehe nach § 1305 Absatz 2 BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E) rückwirkend geheilt wird.
- Die Neuregelungen in Artikel 1 (Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen) sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert werden.

Außerdem sollen auf Redaktionsversehen beruhende Unrichtigkeiten in der Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 12. April 2024, das am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird, behoben werden.

Ergänzend zu der Begründung des Gesetzentwurfs weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:

- Liegen die Voraussetzungen des § 1305 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E vor, ist auf Antrag ein neuer Unterhaltstitel zu errichten. Andernfalls könnte der Titel nach Trennung ohne die Möglichkeit der Einschränkungen der §§ 1569 ff. BGB fortgelten. Es ist jedoch nicht angezeigt, den nicht wirksam Verheirateten besser zu stellen als einen Ehegatten im Fall einer wirksamen Ehe.
- Der Unterhaltsanspruch nach § 1305 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E umfasst ab dem Zeitpunkt der Trennung auch den Altersvorsorgeunterhalt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 1305 Absatz 1 Satz 4

Neben § 1608 BGB wird auch § 1609 BGB für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird der nicht wirksam verheiratete Unterhaltsberechtigte in der Rangfolge des § 1609 BGB einem Ehegatten gleichgestellt. Indem weiterhin auch der Verweis auf § 1684 BGB hier angeführt wird, werden in diesem Satz alle entsprechend anwendbaren Regelungen der Rangfolge der Berechtigten und Verpflichteten zusammengefasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Überleitungsvorschrift zum Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen dient der Vermeidung einer grundsätzlich unzulässigen echten Rückwirkung. Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift (vergleiche BVerfGE 11, 139 <145 f.>; ständige Rechtsprechung). Das Rückwirkungsverbot hat seinen Grund im Vertrauensschutz. Es tritt zurück, wenn sich ausnahmsweise kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92 –, BVerfGE 95, 64-96, Rn. 110).

Die Vorschrift schützt hier das Vertrauen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts in Fällen, in denen einer der nicht wirksam Verheirateten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft betreffend sein Vermögen im Ganzen oder Haushaltsgegenstände getätigt hat, die Ehe später geheilt wird und das abgeschlossene Rechtsgeschäft nach § 1305 Absatz 2 Satz 3 BGB-E in Verbindung mit den §§ 1365, 1369 BGB wegen fehlender Zustimmung des anderen Ehegatten rückwirkend unwirksam werden könnte. Dieses Vertrauen ist schutzwürdig, denn im Zeitpunkt der Vornahme eines solchen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts war eine Heilung von Minderjährigenehen (mit Wirkung ex tunc) nicht möglich und eine Änderung dieser Rechtslage auch nicht absehbar.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Es handelt sich um die Behebung von Unrichtigkeiten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts vom 12. April 2024, das am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird.

Zu Nummer 1

Nummer 1 behebt eine offenbare Unrichtigkeit in der Überschrift der Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts.

Der ursprüngliche Gesetzestitel lautete nach dem Entwurf der Bundesregierung: „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“. Er wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses folgendermaßen ergänzt: „Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts“. Dabei wurde jedoch aufgrund eines Redaktionsversehens versäumt, diese Änderung der Gesetzesbezeichnung auch in die Überschrift der Überleitungsvorschrift in dem neuen Paragraphen zu Artikel 229 EGBGB aufzunehmen (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 20). Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 2

Buchstabe a behebt einen Verweisfehler. In § 1617e BGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 20/9041 wurde auf Empfehlung des Rechtsausschusses nach Absatz 2 ein weiterer Absatz 3 eingefügt (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 12). Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden in die Absätze 4 und 5 verschoben. Dabei wurde jedoch aufgrund eines Redaktionsversehens versäumt, die entsprechende Verschiebung des bisherigen Absatzes 3 in Absatz 4 auch in Absatz 3 der dem Artikel 229 EGBGB angefügten Überleitungsvorschrift aufzunehmen (vergleiche Drucksache 20/10997, S. 21). Die Verweisanpassung wird nun nachgeholt.

Buchstabe b ergänzt die Nummer 1 des Absatzes 3 der Überleitungsvorschrift um vor dem 1. Juli 1970 erfolgte Einbenennungen nach § 1706 BGB. Es erscheint sinnvoll, diese Einbenennungsvorschrift einzufügen, um zu vermeiden, dass bei wörtlicher Auslegung der bisherigen Fassung Einbenennungen, die vor dem 1. Juli 1970 erfolgt sind, nicht berücksichtigt werden. Die Rückbenennung soll nicht nur denjenigen Personen möglich sein, die nach der jeweils geltenden Fassung des § 1618 BGB oder nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik einbenannt wurden, wie es die Überleitungsvorschrift bereits vorsieht. Vielmehr sollen auch Einbenennungen, die auf § 1706 BGB, der Vorgängervorschrift von § 1618 BGB beruhen, rückgängig gemacht werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 98 Absatz 2)

Die Nummer 1 enthält unverändert den bisher einzigen Änderungsbefehl betreffend das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 231 Absatz 1)

§ 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a FamFG in der Entwurfsfassung (FamFG-E) regelt, dass die Unterhaltsansprüche, die sich zugunsten der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person gemäß § 1305 Absatz 1 BGB-E durch die entsprechende Anwendung der dort genannten Vorschriften ergeben, als Unterhaltssachen zu behandeln sind, die der Zuständigkeit des Familiengerichts unterfallen. Bislang fehlt es für alle Unterhaltsansprüche, auf die § 1305 Absatz 1 BGB-E verweist, an einer Regelung über die Zuständigkeit des Familiengerichts, weil die sich aus einer unwirksamen Ehe ergebenden gesetzlichen Ansprüche weder Unterhaltsansprüche im Sinne der §§ 231 ff. FamFG noch sonstige Familiensachen im Sinne des § 266 FamFG darstellen. Daher wären für diese Ansprüche die allgemeinen zivilrechtlichen Abteilungen der Amts- und Landgerichte zuständig. Eine solche Zuständigkeit für klassisch familienrechtliche Streitigkeiten wäre sachfremd und würde nicht zu der Spezialisierung der mit Familienrichtern besetzten Familiengerichte passen. Hinzu kommt, dass auch die verfahrensrechtlichen Folgen eine Zuweisung dieser Ansprüche an das Familiengericht gebieten. Denn verfahrensrechtlich würden diese Ansprüche andernfalls gänzlich anders behandelt werden als Unterhaltssachen des FamFG. Als Familiensachen nach § 111 Nummer 8 FamFG gelten für Unterhaltssachen die speziellen Vorschriften des FamFG zur Entscheidung durch Beschluss (§§ 38, 116 Absatz 1), zur Bekanntgabe (§ 41), zur Wirksamkeit (§ 116 Absatz 2 und 3), zu den Rechtsmitteln (§§ 58, 117), zur Abänderung (§§ 238 ff.) und zum Instanzenzug (§ 58 FamFG, § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gerichtsverfassungsgesetzes) und nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Daher soll geregelt werden, dass auch Ansprüche nach § 1305 Absatz 1 BGB-E Unterhaltssachen im Sinne des § 231 FamFG und damit Familiensachen im Sinne des § 111 Nummer 8 FamFG sind. Sachlich und funktional werden damit für die aus der unwirksamen Ehe

herrührenden Unterhaltsansprüche die auch sonst mit Unterhaltssachen befassten Familiengerichte zuständig.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 233 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 231 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a FamFG, mit der die Ansprüche nach § 1305 Absatz 1 BGB-E als Unterhaltssachen klassifiziert und den Familiengerichten zugewiesen werden. Mit der Änderung des § 233 Satz 1 FamFG wird das Auseinanderfallen gerichtlicher Zuständigkeiten und damit die Gefahr gegenläufiger Entscheidungen über die Ehesache (Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten) und eines in § 1305 Absatz 1 BGB-E geregelten Anspruchs vermieden. Andernfalls könnte nicht ausgeschlossen werden, dass ein nach § 232 Absatz 3 FamFG in der Unterhaltssache angerufenes Gericht zu einem Unterhaltsanspruch kommt oder diesen verneint, während das Gericht der Ehesache nach den §§ 121 Nummer 3, 122 FamFG die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Ehe feststellt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 sieht nunmehr ein gespaltenes Inkrafttreten vor. Während es für die Regelungen des Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 bleibt, sollen die Korrekturen des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts in Artikel 3 erst zusammen mit diesem Gesetz, also am 1. Mai 2025, in Kraft treten.